

Satzung der Stadt Radevormwald

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 24.06.2014 (Elternbeitragssatzung KiTa)

Allgemeines

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 gem. § 23 KiBiz für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung KiTa) beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

- (1) „Tageseinrichtungen für Kinder“ sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, soweit sie ein Träger nach § 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – KiBiz – in der jeweils geltenden Fassung betreibt.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind sozialpädagogische Einrichtungen und haben neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Betreuung und Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie. Näheres regelt Landesrecht.
- (3) Kindertagespflege gem. § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern verbindet die Vorteile einer Betreuung in familiärer Atmosphäre und kleinen Gruppen mit flexiblen Betreuungszeiten. Tagespflege stützt die Vereinbarung von Familie und Beruf. Die Betreuung findet entweder im Privathaushalt der betreuenden Tagesmutter, im Familienhaushalt des Kindes oder in anderen geeigneten Räumen statt.
Sie ist eine kostengünstige Form der Betreuung, die den Bedarf effizienter decken kann als andere Formen der Betreuung. Die Tagespflege als flexible Betreuungsmöglichkeit wird für Kinder bis zum 14. Lebensjahr angeboten. Durch eine öffentliche Organisation und Vermittlung der Tagespflege kann eine gleich bleibend hohe Qualität garantiert werden.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in ihrer Tageseinrichtung an. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Tageseinrichtung im Rahmen seiner Aufnahmekriterien. Die Aufnahme wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung rechtswirksam.
- (2) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung dem Jugendamt der Stadt Radevormwald die Namen, Anschriften, Geburtsdaten

sowie die Aufnahme, Änderungs- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

- (3) Bei der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten nach einem ausführlichen Beratungsgespräch mit Blick auf die Familien- und Lebenssituation und dem Kinderbetreuungsbedarf die Möglichkeit, die Adresse einer Tagesmutter zu bekommen. Es wird mit den Eltern über die Qualifikation, Wohn- und Familiensituation, Erfahrung, Tagespflegestellengröße (max. 8 Kinder, davon max. 5 Kinder gleichzeitig) und Besonderheiten der Tagespflegestelle gesprochen. Die Erziehungsberechtigten können einen Antrag auf Tagespflegegeld stellen. Die Höhe des Tagespflegegeldes richtet sich nach den in den „Richtlinien für die Förderung in Kindertagespflege in Radevormwald“ festgelegten Stundensätzen. Die Erziehungsberechtigten treffen mit dem Jugendamt eine Vorauswahl der in Frage kommenden Tagespflegeperson und nehmen selbständig Kontakt auf.

Nachdem die Erziehungsberechtigten telefonisch und persönlich Kontakt mit der möglichen Tagespflegeperson aufgenommen haben und sich beide Parteien einig geworden sind, beginnt nach Abschluss eines Tagespflegevertrages zwischen den beiden Parteien das Tagespflegeverhältnis.

Wurde der Antrag auf Tagespflegegeld seitens des Jugendamtes bewilligt sind gem. § 90 KJHG die Eltern zu den Kosten der Leistungen der Förderung von Kindern in Tagespflege heranzuziehen. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Elternbeitragstabelle. Er darf die Höhe des tatsächlich gewährten Tagespflegegeldes nicht übersteigen.

Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung und wird gleichzeitig in Tagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages.

Zunächst wird der Elternbeitrag für die Betreuung in der Tageseinrichtung festgesetzt. Für die Betreuung in der Tagespflege wird der Differenzbetrag zum Gesamtbetreuungsumfang festgesetzt. Höchstbetrag ist die 45-Stunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen.

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch einer örtlichen Tageseinrichtung, die mit öffentlichen Mitteln gem. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern gefördert wird, bzw. für die Betreuung in Kindertagespflege oder in einer privat gewerblichen Einrichtung, wenn den Erziehungsberechtigten ein Bewilligungsbescheid für die Übernahme der Betreuungskosten durch das örtliche Jugendamt vorliegt, wird von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung / der Tagespflegeperson nicht berührt. Für das Mittagessen – es ist im Beitrag nicht enthalten – kann der Träger / die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen.

Der Elternbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Es wird ein Monatsbeitrag festgesetzt. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Radevormwald als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Stadt Radevormwald ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach der Anlage zu Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Pflegeeltern gem. Abs. 1, Satz 8 zahlen grundsätzlich den Elternbeitrag nach der 2. Einkommensgruppe, es sei denn ihr Einkommen liegt nachweislich in der Einkommensgruppe 1.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- (5) Wird ein Kind im Laufe eines Kindergartenjahres aufgenommen, wechselt es die Betreuungsart oder scheidet es aus, wird der Elternbeitrag mit Beginn des Monats der Neuaufnahme/Änderung neu berechnet und festgesetzt.
Der Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahre wird bis einschl. des Monats erhoben, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet.
Beim Ausscheiden erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung für den laufenden Monat.
- (6) Ordnungswidrig handelt, wer die in dieser Satzung wegen der Zuordnung in die Einkommensgruppen nach der Anlage zu Abs. 1 geforderten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, oder seiner Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € bei Vorsatz und bis zu 500 € bei Fahrlässigkeit geahndet werden.
- (7) Die Absätze 1 – 6 gelten für Kinder in Kindertagespflege entsprechend.

§ 4

Berechnung der Elternbeiträge

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz und vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- € anrechnungsfrei. Wird Elterngeld gem. § 6 BEEG (Verlängerungsmöglichkeit) gewährt, so bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 150,00 € anrechnungsfrei.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des

Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 – 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 – 4 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des aktuellen Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Zeitraum der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab Aufnahmedatum festzusetzen.

§ 5

Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das die Tageseinrichtung besucht oder in Kindertagespflege betreut wird.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine örtliche Tageseinrichtung und endet mit dem Ausscheiden. Im Jahr der Einschulung endet die Beitragspflicht zum Ende des Kindergartenjahres.
- (3) Bei Kindern in Kindertagespflege beginnt die volle Beitragspflicht mit dem Monat, in dem die Tagespflege beginnt und endet zum Ende des Monats, in dem das Pflegeverhältnis aufgehoben wird.
- (4) Die Elternbeiträge sind nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig und im Voraus zum 1. jeden Monats zu entrichten. Erfolgt die Beitragsfestsetzung nach Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege, so sind nach Satz 1 bereits fällig gewordene Beiträge am 01. des Folgemonats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6

Beitragsermäßigung / Beitragsbefreiung

- (1) Gem. § 23, Abs. 3 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, sowie für Kinder, die gem. § 35 Abs. 3 Schulgesetz für 1 Jahr zurückgestellt werden, gelten die Bestimmungen gem. 23, Abs. 3 KiBiz.
Besuchen weitere Geschwisterkinder, die im gleichen Haushalt leben, eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so zählen diese

Kinder entgegen den Bestimmungen in Absatz 3 grundsätzlich als zweites bzw. jedes weitere Kind.

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung in Radevormwald oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Auf Antrag werden Elternbeiträge vom Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt analog der Bestimmungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Die Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung wird auf Antrag für ein Kindergartenjahr gewährt und ist ab der Antragstellung wirksam. Sie endet mit Ablauf des Kindergartenjahres oder des Monats, in dem der Ermäßigungs-/Befreiungsgrund entfällt und muss ggf. neu beantragt werden. Die Beitragspflichtigen haben den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Radevormwald unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kita) vom 01.01.2012, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2014

Beitrag pro Betreuungsstunde	Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen Gem. § 4 der Satzung	Monatlicher Beitrag in €					
			Kinder ab 3 Jahre (werden einschl. 01.11. des KiTa-Jahres 3 Jahre)			Kinder unter 3 Jahre (1,5-fach des Stundensatzes bis einschl. des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird)		
			bis 25. Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
0,00 €	0	Bis 18.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1,10 €	1	Bis 27.000 €	27,50	38,50	49,50	41,25	57,75	74,25
1,90 €	2	Bis 39.000 €	47,50	66,50	85,50	71,25	99,75	128,25
3,10 €	3	Bis 51.000 €	77,50	108,50	139,50	116,25	162,75	209,25
4,70 €	4	Bis 63.000 €	117,50	164,50	211,50	176,25	246,75	317,25
6,10 €	5	Bis 75.000 €	152,50	213,50	274,50	228,75	320,25	411,75
6,60 €	6	Bis 87.000 €	165,00	231,00	297,00	247,50	346,50	445,50
7,10 €	7	Ab 87.000 €	177,50	248,50	319,50	266,25	372,75	479,25